

Gemeinde Krauchenwies

Bebauungsplan "Außenlager Kunzelmann"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 25.09.2019, ergänzt am 20.02.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Krauchenwies beabsichtigt für den Bereich am südlichen Ortseingang des Ortsteiles Hausen a. A. einen Bebauungsplan aufzustellen. Die ortsansässige Fa. Kunzelmann plant an ihrem Außenstandort eine Erweiterung ihrer Lagerkapazitäten südlich an das bestehende Betriebsgebäude. Der Bebauungsplan "Außenlager Kunzelmann" soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen ist die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- 1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung am 23.09.2019 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Sigmaringen angeregt, den Gehölzbestand im Osten und das Bestandsgebäude im Norden des Geltungsbereiches auf das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen einer Relevanzbegehung zu überprüfen.
- 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der ca. 0,54 ha große Geltungsbereich ist hauptsächlich von Wirtschaftsgrünland geprägt. Im Osten befindet sich ein mehrreihiger Gehölzbestand in Hanglage, welcher den Geltungsbereich von dem "Jostenweg" und drei Wohngebäuden trennt. Zwischen dem Grünland und der Gehölzreihe liegen mehrere Haufen von steinigem Erdaushub. Im Norden befindet sich das Firmengebäude der Fa. Kunzelmann, welches teilweise in den Geltungsbereich hineinragt. Westlich schließt die "Pfullendorfer Straße" an, jenseits dieser befinden sich wie auch südlich des Vorhabensgebietes weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland).
- 2.2 Das nächste gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Baumhecken südlich von Hausen" (Biotop-Nr. 1-8021-437-2610) liegt südöstlich in etwa 80 m Entfernung zum voraussichtlichen Geltungsbereich. Südöstlich in über 100 m bzw. nördlich in 200 m Entfernung liegen weitere geschützte Biotope; das nächstgelegene FFH-Gebiet "Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf" (Schutzgebiets-Nr. 8021-311) befindet sich südlich in über 5 km Entfernung; zudem liegt westlich angrenzend und jenseits der "Pfullendorfer Straße" das Wasserschutzgebiet "Andelsbachtal" (Nr. 437.092) und hier in der Zone III und IIIA.

3. Bestandsinformationen
 - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von zwei Braunkehlchen im August 2018 aus etwa 300 m Entfernung, die einen Weidezaun als Ansitz bei einem Maisfeld nutzten. Auf Grund der Jahreszeit ist vermutlich von rastenden Individuen auszugehen, wenngleich weitere Daten fehlen. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 19.09.2019 wurde das Plangebiet begangen, die Gehölzreihe im Osten des Geltungsbereiches wurde auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Das vorhandene Betriebsgebäude wurde von außen auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.).

5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Die Gehölzreihe besteht hauptsächlich aus Gewöhnlicher Hasel in unterschiedlichen Altersstadien und mehreren älteren Stieleichen. Im Süden stehen drei junge Birken, der Rest setzt sich aus jungem Gehölzaufwuchs aus Weide, Stieleiche, Bergahorn, Gewöhnlicher Hartriegel, Gewöhnliche Esche und Schlehe zusammen. An den Stieleichen konnten keine Höhlen oder Nester entdeckt werden, an einigen Stellen ist lediglich abgeplatzte Rinde zu sehen. In einer alten Hasel, die sich mittig in der Gehölzreihe befindet, konnten einige mehr oder weniger tiefe Höhlen festgestellt werden, welche naturschutzfachlich als wertgebend einzustufen sind. Denkbar ist eine gelegentliche Nutzung von Fledermäusen als Tagesquartier, Bilchen (Sieben- oder Gartenschläfer) oder Mäusen (Gelbhals- oder Waldmaus). Eine weitere Höhle wurde in einem toten Baum innerhalb der Gehölzreihe entdeckt, welche höhlenbrütenden Vogelarten potenziell als Brutplatz zur Verfügung steht. Dort wurden Fraßspuren der Gelbhals- oder Waldmaus gefunden. Die Funktion der Gehölzreihe als Leitstruktur für Fledermäuse ist nicht auszuschließen.

Da die Gehölze im Rahmen der Planung erhalten bleiben werden, ist eine Beeinträchtigung der genannten Arten auszuschließen. Die Höhlen stehen sowohl als Tagesquartier für Fledermäuse oder als Brutplatz für höhlenbewohnende Vogelarten weiterhin zur Verfügung. Zudem wird durch den Erhalt der Gehölze die Funktion als Leitstruktur weiterhin erfüllt. Demnach werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt.
 - 5.2 Das vorhandene Betriebsgebäude ist als Quartier für Fledermäuse bzw. Nistplatz für Vögel ungeeignet, da die Außenstruktur sehr glatt ist und keine geeigneten Nischen vorhanden sind. Spuren von Fledermäusen oder Vögeln wurden nicht gefunden, sodass eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden kann.
 - 5.3 Für die im näheren Umfeld nachgewiesenen zwei Braunkehlchen entsteht durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung, da es außerhalb des für diese Art geeigneten Bereiches liegt und zudem nicht zu einer Verschlechterung der bevorzugten Lebensräume führt. Demnach ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten.

6. Maßnahmen

- 6.1 Um den Kronen- und Wurzelbereich der zu erhaltenen Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.2 Um Beeinträchtigungen auf die potenzielle Leitstruktur zu vermeiden, ist die nach Osten (in Richtung Gehölzstruktur) gerichtete Beleuchtung soweit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insekten-freundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden. Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt und somit eine Beleuchtung der Gehölzreihe verhindert.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden auf das Wirtschaftsgrünland.

Im Hintergrund ist das bestehende Betriebsgebäude der Fa. Kunzelmann zu sehen, rechts im Bild der mehrreihige Gehölzbestand.



Blick von Westen auf die Gehölzreihe, die sich an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet.



Im Westen wird der Geltungsbereich von der "Pfulendorfer Straße" begrenzt.



Blick auf die südliche Seite des Bestandsgebäudes, welches in den Geltungsbereich hineinragt. Eine Nutzung von Fledermaus- und Vogelarten kann ausgeschlossen werden.



Zu sehen ist die Hasel, die mittig in der Gehölzreihe steht. Es sind mehrere Höhlen vorhanden.



Einige der Höhlen weisen eine Eignung als Brutstätte für Vögel, Fledermaus-, und Bilchquartier auf.

